

Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. Kirchengemeinde Dorfmark in Dorfmark

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorfmark in Dorfmark hat für den Friedhof folgende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 26.05.2015/ 10.06.2015 beschlossen, danach werden folgende § ergänzt:

§ 11

Allgemeines

- Abs. (1) j) Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage (§ 12 a)
 k) Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage (§ 15 a)

§ 12 a

Reihengrabstätten in der „Gemeinschaftsgrabanlage“

(1) Reihengrabstätten in der „Gemeinschaftsgrabanlage“ des Friedhofes Dorfmark sind Grabstätten mit einer Grabstelle. Das Nutzungsrecht wird anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben.

(2) Bei Reihengrabstätten in der „Gemeinschaftsgrabanlage“ können Sargbestattungen und auch Urnenbestattungen durchgeführt werden, allerdings nur jeweils eine Bestattung auf einer Grabstelle. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(3) An einer Säule, im Zentrum der „Gemeinschaftsgrabanlage“, erfolgt eine Namensnennung auf einheitlichen Bronzeschildern in einer Größe von 14 cm x 5,5 cm mit Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten. Auf das Schild kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb des Schildes ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch den Friedhofsträger.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte in der „Gemeinschaftsgrabanlage“ umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege der „Gemeinschaftsgrabanlage“ erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Für die Ablage des Grabschmuckes am Tage der Bestattung steht eine Fläche vor der Säule zur Verfügung. Dieser darf für die Dauer von 6 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Diese Fläche dient auch der Ablage von Blumenschmuck im Allgemeinen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhefrist durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten in der „Gemeinschaftsgrabanlage“ auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 a

Urnenreihengrabstätten in der „Gemeinschaftsgrabanlage“

(1) Urnenreihengrabstätten in der „Gemeinschaftsgrabanlage“ des Friedhofes Dorfmark sind Grabstätten mit einer Grabstelle. Das Nutzungsrecht wird anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben.

(2) In einer Urnenreihengrabstätte in der „Gemeinschaftsgrabanlage“ darf nur eine Asche bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(3) An einer Säule, im Zentrum der „Gemeinschaftsgrabanlage“, erfolgt eine Namensnennung auf einheitlichen Bronzeschildern in einer Größe von 14 cm x 5,5 cm mit Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten. Auf das Schild kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb des Schildes ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch den Friedhofsträger.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte in der „Gemeinschaftsgrabanlage“ umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege der „Gemeinschaftsgrabanlage“ erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Für die Ablage des Grabschmuckes am Tage der Bestattung steht eine Fläche vor der Säule zur Verfügung. Dieser darf für die Dauer von 6 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Diese Fläche dient auch der Ablage von Blumenschmuck im Allgemeinen.

(5) Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhefrist durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten in der „Gemeinschaftsgrabanlage“ auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. Kirchengemeinde Dorfmark in Dorfmark**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorfmark in Dorfmark hat für den Friedhof folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.05.2015/ 10.06.2015 beschlossen, danach wird der § 6 wie folgt ergänzt:

§ 6

I

10. Reihengrabstätten in der „Gemeinschaftsgrabanlage“ 2.155,30 €
für 30 Jahre

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:
Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes, Erwerb und Anbringen eines Bronzeschildes (gem. Friedhofsordnung § 12 a Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft.

11. Urnenreihengrabstätten in der „Gemeinschaftsgrabanlage“ 1.536,05 €
für 30 Jahre

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:
Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes, Erwerb und Anbringen eines Bronzeschildes (gem. Friedhofsordnung § 15 a Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft.

Dorfmark, den 24.01.2017

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

gez. Gaudszuhn

Kirchenvorsteher:

gez. von Schultendorff

L.S.

Die Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 08.02.2017

Ev.-luth.Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Fricke

gez. Vogt